## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ° Postfach 3726 ° 30037 Hannover

Dienstgebäude: Rote Reihe 6

30169 Hannover

Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / -769

Internet: www.Landeskirche-Hannover.de E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Rundverfügung G 8/2009

(It. Verteiler)

Auskunft: Frau Bockisch

Durchwahl: (05 11) 12 41-152

E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum: 25. August 2009

Aktenzeichen: GenA 321 III 21 R 245

Fortbestand des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts

- Für von der Arbeit unwiderruflich freigestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht nach der neusten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Versicherungs- und Beitragspflicht fort, sofern das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird.
- 2. Freistellungsvereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen nicht mehr in jedem Fall widerruflich gestaltet werden.
- 3. Die Rundverfügung G 5/2006 vom 6. April 2006 wird aufgehoben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger hatten in ihrem Besprechungsergebnis vom 5./6. Juli 2005 entschieden, dass eine unwiderrufliche Freistellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zwischen der Kündigung oder Auflösung des Dienstverhältnisses und dessem rechtlichen Ende dazu führe, dass das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis mit dem letzten Arbeitstag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters endete. Wir hatten deshalb mit unserer Rundverfügung G 6/2006 vom 06.04.2006 darauf hingewiesen, dass durch Vertrag oder Vergleich – wenn überhaupt - nur Regelungen über eine widerrufliche, vorläufige Freistellung getroffen werden sollten, um Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor nicht gewollten Folgen zu schützen.

Das Bundessozialgericht folgte in seinem Urteil vom 24.09.2008 (B 12/KR 22/07) der Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger <u>nicht</u>. Danach bleibt trotz Freistellung des Arbeitnehmers von der Arbeit dessen sozialversicherungspflichtiges

Beschäftigungsverhältnis bestehen und damit die Pflicht des Arbeitgebers Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Für das Vorliegen einer Beschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist es ausreichend, dass ein Rechtsverhältnis vollzogen wird, in dem eine Person einer anderen in dessen persönlicher Abhängigkeit Arbeitsleistungen schuldet. Für einen Vollzug ist eine tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung nicht zwingend. Er kann sich vielmehr auch aus der tatsächlichen Abwicklung des Arbeitsverhältnisses – ggf. unter unwiderruflicher Freistellung des Arbeitsnehmers ergeben. versicherungspflichtige Das Beschäftigungsverhältnis endet bei einer vereinbarten Freistellung von der Arbeitsleistung mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn bis zu diesem Zeitpunkt Arbeitsentgelt gezahlt wird. Das gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin im gegenseitigen Einvernehmen unwiderruflich von der Arbeitsleistung freigestellt ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben sich in ihrer Besprechung am 30./31.03.2009 darauf verständigt, das Urteil des Bundessozialgerichtes umzusetzen. Spätestens seit dem 1. Juli 2009 muss nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes verfahren werden. Freistellungsvereinbarungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen daher nicht mehr in jedem Fall widerruflich gestaltet werden, um den sozialversicherungsrechtlichen Status des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin nicht zu gefährden.

Unsere Hinweise in der Rundverfügung G 6/2006 vom 6. April 2006 sind somit gegenstandslos; die Rundverfügung wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

## Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft für Informationsdienstleistungen
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle –